

Amtsblatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 37

Ausgegeben Oppeln, den 11. September 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 111–115 R. G. Bl. und Nr. 38 G. S., S. 371; Ausrichtung von Zins-scheinen zu Schuldverschreibungen der Reichsanleihe 1906, Zwischenscheine zur Kriegsanleihe, Verlosung fürs Rote Kreuz, S. 372; beschlagnahmte Kriegspostkarten, S. 373, 374 u. 376; Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle für August, S. 374; Durchschnittsmarktpreise für Heu und Stroh im August, Ausgabe der VRS. über Getreide usw., Einlösung von Vergütungsanerkennnissen über Kriegseinstellungen, Lehrgänge über Obst- und Gemüseverwertung, Schutz der Telegraphen- und Fernsprechanlagen, S. 376; ausgelosete Rentenbriefe von Schlesien und Posen, S. 377; Personalnachrichten, S. 378.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

904. Die Nummer 111 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4851 eine Bekanntmachung über ein Schlächterverbot für trüchtige Rasse und Sauen, vom 26. August 1915, unter

Nr. 4852 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16, vom 26. August 1915, unter

Nr. 4853 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Hälftenfrüchten vom 26. August 1915, unter

Nr. 4854 eine Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erbsen, Bohnen und Linsen aus der Ernte des Jahres 1915, vom 26. August 1915, unter

Nr. 4855 eine Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915, vom 26. August 1915, und unter

Nr. 4856 eine Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehwirtschaftszählung am 1. Oktober 1915, vom 26. August 1915.

905. Die Nummer 112 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4857 eine Bekanntmachung, betreffend die Angestelltenversicherung während des Krieges, vom 26. August 1915.

906. Die Nummer 113 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4858 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Errichtung von Betriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau vom 12. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 427), vom 30. August 1915, unter

Nr. 4859 eine Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Errichtung von Betriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau, vom 30. August 1915, und unter

Nr. 4860 eine Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen, vom 26. August 1915.

907. Die Nummer 114 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4861 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1915, vom 31. August 1915.

908. Die Nummer 115 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4862 eine Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung, vom 2. September 1915.

Preussische Gesammmlung.

909. Die Nummer 38 der Preussischen Gesammmlung enthält unter

Nr. 11454 eine Verordnung wegen Aenderung der Verordnung vom 15. November

1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545), vom 24. August 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

910. Bekanntmachung. Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 2 $\frac{1}{2}$, %igen deutschen Reichsanleihe von 1906 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1915 bis 30. September 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. September d. J. ab ausgereicht und zwar:

durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,
 durch die Königl. Seebehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 38,
 durch die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin O. 2, Am Zeughaufe 2,
 durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,
 durch die preussischen Regierungshauptkassen, Kreisstellen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,
 ferner in Bayern durch die Königl. Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen, in Sachsen durch die Königl. Bezirkssteuereinnahmen,
 in Württemberg durch die Königl. Kameralämter, an Orten
 in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und ohne
 Hauptsteuerämter, Reichsbank-
 in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirksstellen und Steuerämter, anstalt,
 in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,
 in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerkassen,
 in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

Formulare zu den Bezugslisten, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 25. August 1915.

Reichsschuldenverwaltung,
 II. 1265. von Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 1. September 1915.

Königliche Regierung.

R. V. I. 306. J. A. Conrad.
911. Der Herr Reichskanzler (Reichsschatzamt) teilt mir folgendes mit:

„Bei der zweiten Kriegsanleihe war die Ausgabe von Zwischenscheinen nicht vorgesehen. Dabei hat sich die Verabfolgung der Schuldverschreibungen angesichts der überaus großen Zahl (6667476 Stücke) trotz Anwendung aller zu Gebote stehender technischer Mittel nicht mit der erwünschten Beschleunigung durchführen lassen und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Um solchen Schwierigkeiten bei der dritten Kriegsanleihe vorzubeugen, sollen bei dieser für Beträge von 1000 Mk. ab Zwischenscheine auf Antrag ausgegeben werden. Im übrigen wird für schnelle Herstellung der Schuldverschreibungen, soweit nur irgend möglich, Sorge getragen werden. Hierbei sollen die kleinen Wertabschnitte in erster Linie Berücksichtigung finden. Es bedarf nicht der Hervorhebung, daß eine Verzögerung in der Aushäandigung der Schuldverschreibungen auf die Sicherheit und Rechtsgültigkeit des Zinsbezuges keinen Einfluß hat. Dies gilt auch von den Eintragungen in das Reichsschuldbuch, falls dem Zeichner bei der großen Zahl der Anträge (annähernd 300 000), die Bescheinigung über die Eintragung noch nicht zugegangen sein sollte.“

Berlin, den 3. September 1915.

Der Minister des Innern.

IV b 2006. J. A. Schloßer.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

912. Das Königl. Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlass vom 13. v. Mts. dem Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine zweite Geldlotterie mit einem Spieltkapital bis zu 1 800 000 Mark und einem Reinertrage von 600 000 Mark zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Ziehung dieser Lotterie findet mit ministerieller Genehmigung in den Tagen vom 23. bis 26. Februar 1916 in Berlin statt.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 1. September 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Abegg.

I G. VII. Nr. 448.

918. Das stellvertretende Generalkommando zu Breslau hat die Beschlagnahme der nachbezeichneten Kriegspostarten angeordnet:

Archiv- Nummer	Verlag.	Bezeichnung der Karten
500	Niem. Elberfeld F. G. Fried. Düsseldorf Firmenzeichen F. E. D.	Verkaufshaus Germania 95 Pf. Woche.
265		Nr. 105 „Hilfe — eine „german“ Granate“.
285		„ 100 „Jeder Japs — ein Klaps“.
286		„ 101 „Die Einnahme von Wuttig“.
288		„ 106 „Deutsche Besohle-Anstalt“.
318		„ 115 „Speisefarte 1914“.
320		„ 116 „Wille tonerne“.
382		„ 104 „Bonbons (made in Germany)“.
385		„ 107 „Der General Joffre packt seinen Koffer“.
386		„ 103 „Immer feste druff“.
387		„ 102 „Käsenjammer“.
389		„ 108 „Vorwärts! Drauf! Marsch, Marsch!“
455		„ 119 „Serbien, Du Stänker“.
501		„ 117 „Ein Schlag aufs Dach und Ihr schreit weh und ach“.
502		„ 113 „Nicht so hastig, wir kriegen Euch ja doch“.
503		„ 114 „Laßt Euch nicht stören, — wir kommen —!“
504		„ 112 „Sag mal Männeken, warum sind denn eure Stiebel — — —?“
505	„ 111 „Warte nur gelber Hund, wenn ich fertig bin“.	
506	„ 110 „Ihr kommt auch noch dran“.	
508	„ 118 „Der König Nikita von Montenegro mit seiner Leibwache“.	
509	„ 16 „Uns kann keener“.	
510	„ 14 „Der Feind ist da! Jetzt ist es Zeit . . . Der Franzmann macht sich marschbereit“.	
511	„ 11 „Zur rechten Zeit erteilte Liebe, erwecken Furcht, Vertrauen und Liebe“.	
512	Herm. Lorch, Kunstanstalt Dortmund.	„ 37 „Die Heerführer“.
513		„ 33 „O, verdammt, rette dich, wer kann!“.
463	Haase u. Co. Diefelfeld.	Kreuzdonnerwetter, laßt sich das alte Nielpferd — — —“.
464		„Achtung! Alles zu Haus?“
514	Heinrich Koch, Essen-Ruhr, Klosterstr. 44.	Nr. 7 „Deutsche Grüße aus Essen, die werdet Ihr nie vergessen“.
515	Maiworm-Verlag, Düsseldorf.	Darstellung „Frang. Regierung verläßt Paris“.
516	Verlag H. Formeier, Grefeld, Hochstr. 5.	„Auszug Poincares aus Paris“.

Sp. Nr.	Bezeichnung der Karten.
------------	-------------------------

- | | |
|---|---|
| 1 | Der Bruderkuß in Berlin. |
| 2 | Uabé Jgeuettet in meine Club zu kommen sicher nach Berlin. Uabé schon gewonnen. |
| 3 | à Londres à Berlin. Wo bleibt denn die russische Hilfsarmee. |
| 4 | Die dicke Bertha. |

Nr.	Bezeichnung der Karten.
5	Extrablatt. Eine Folge der Nachrichten vom Kriegsschauplatz.
6	Das neue englische Wappen.
7	Die letzte Fahrt. (Poincare).
8	Londoner Langclub.
9	Die größten Helden.
10	Deutschland, Deutschland über alles.

Oppeln, den 2. September 1915.

Der Regierungspräsident.
J. A.: gez. Schmidt.

№. 670.

914. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle

von I. A. Getreide,
B. wichtigen Lebens- und Versorgungsmitteln,
C. sonstigen Waren,

II. Fleisch

in den Marktschäden des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat August 1915.

I. A. Getreide. Ohne Angebot.

B. Preise wichtiger Lebens- und Versorgungsmittel.

Nr.	Marktort	Süßfrüchte						Getreide				Heu		Stroh		Eiweiß	Butter	Molke	Süßenerer							
		Handel in größeren Mengen			im Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		altes	neues**)	Richt.	Kraume- und Preß-											
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Bintsen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Bintsen	alte	neue**)	alte	neue**)															
		E s t o f f e n												je 100 kg						1 kg	1 l	1 Gtl				
je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		1 kg	1 l	1 Gtl														
1	Beuthen	111	112	50	—	127	127	160	—	—	9	93	11	—	19	37	6	50	5	83	4	35	24	13		
2	Loßel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	50	12	—	12	—	6	25	—	—	4	20	20	12	
3	Gleiwitz	110	110	—	130	130	120	180	—	—	9	70	11	—	17	—	7	25	6	25	4	30	24	13		
4	Strottau	—	—	—	—	120	110	180	—	—	9	—	25	—	11	—	7	—	6	40	—	3	75	20	9	
5	Rattowitz	115	115	—	—	135	134	—	—	—	9	63	13	—	17	—	8	—	—	—	4	20	24	13		
6	Broßschütz . . .	100	90	—	120	120	100	180	5	—	9	75	6	12	—	12	20	4	80	3	60	3	58	19	9	
7	Reiße	100	115	—	140	120	140	170	—	—	10	26	12	12	11	75	5	60	5	60	3	53	20	10		
8	Krausbad	92	111	—	—	104	130	—	—	—	12	53	16	9	80	10	80	4	80	4	—	3	48	20	10	
9	Oberlogau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	60	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	75	16	10
10	Oppeln	119	121	—	141	140	140	151	—	—	8	40	10	—	13	60	6	40	5	55	4	32	20	10		
11	Barßschau	—	—	—	—	125	105	125	8	—	9	—	8	16	9	50	10	25	6	—	5	—	3	73	16	11
12	Rambor	—	—	—	—	120	120	160	—	—	9	—	15	—	14	—	—	—	—	—	—	—	4	30	20	12
13	Broß Streßitz . .	—	—	—	—	150	150	170	8	—	8	04	9	9	—	14	96	8	90	7	32	2	16	18	12	

** Kur in den Monaten Juni, Juli und August.

C. Sonstige Waren,
deren Preise im Monat August 1915 ermittelt worden sind.

Nr.	Marktort	Weizen				Weißrot (Semmel) Kleingebrot mit Zug vorweismehl	Kadennudeln	Weizen- Gries	Buchweizen- Gersten-Graupen	Buchweizen- Grieße	Hafer- Gersten-	Pirle Reis	Kartoffel (gemischt)	Kaffee gebrannt	Zucker (harter) Speisefalz																
		Weizen	Kleingebrot	Weizen	Kleingebrot											Handel in größeren Mengen	im Klein- handel	es kost. je 100 kg	Es kostet je 1 Kilogramm												
																			[Grid for price details]												
		[Grid for price details]																													
1	Beuthen	43	38	44	40	60	38	1	60	130	120	120	100	120	1	60	3	20	52	20											
2	Gosel	48	40	48	40	66	36	1	40	100	160	90	160	90	130	1	40	3	60	54	22										
3	Gleiwitz	42	38	44	40	60	38	1	60	90	140	120	140	100	120	1	40	3	60	56	22										
4	Grottkau	38	32	38	32	43	27	1	60	110	140	100	140	100	120	1	40	3	60	60	24										
5	Rattowitz	40	36	42	38	60	36	1	20	90	95	95	110	95	140	1	40	3	60	54	21										
6	Leobschütz	40	35	44	38	60	32	1	60	100	120	90	100	80	120	1	40	3	60	58	24										
7	Neiße	37	34	41	38	66	34	1	60	160	120	110	120	140	110	120	1	40	3	20	60	24									
8	Neustadt	40	36	44	38	60	36	1	55	120	110	100	100	100	130	1	40	4	60	60	24										
9	Oberglogau	—	—	44	38	50	36	1	60	160	100	100	100	120	120	1	40	3	60	60	24										
10	Oppeln	39	35	42	38	60	37	1	40	150	170	100	130	140	100	130	1	40	3	60	56	24									
11	Barischau	—	—	42	36	64	32	1	20	110	120	90	110	80	90	80	1	40	3	40	58	24									
12	Ratibor	42	38	46	40	56	38	1	60	120	120	120	120	100	110	120	1	60	3	40	56	24									
13	Gr. Strehlitz	41	40	44	41	62	40	1	40	110	140	85	140	130	85	110	1	40	50	55	25										

* gangbarste Sorte.

II. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats August 1915.

Nr.	Marktort	Rind										Kalb				Schwein				Schweine-		Kobfleisch														
		im Kleinhandel										im Kleinhandel				Schmalz		in- ländisches																		
		Keule		Bug		Bauch		Keule		Bug		Keule		Bug		Keule			Bug		Kopf und Beine		Mädelkett (frisch)		Rohes Schinken		Speck									
		in- ländisches		in- ländisches		in- ländisches		in- ländisches		in- ländisches		in- ländisches		in- ländisches		in- ländisches		in- ländisches		in- ländisches			in- ländisches		in- ländisches											
1	Beuthen	2	40	2	20	2	15	2	40	2	23	2	80	2	40	3	23	3	20	1	—	4	—	3	60	4	30	4	20	4	10	3	—	90		
2	Gosel	2	20	2	20	2	20	1	90	1	80	2	80	2	60	3	20	3	20	—	—	—	—	4	00	4	80	4	40	—	—	—	—			
3	Gleiwitz	2	40	2	20	2	20	2	40	2	20	—	—	—	—	3	20	3	20	—	—	—	—	4	00	4	80	4	40	—	—	—	—			
4	Grottkau	2	20	2	—	2	—	2	—	1	80	—	—	—	—	3	—	3	—	1	20	3	20	3	20	4	80	5	60	4	—	—	—	120		
5	Rattowitz	2	30	2	10	1	90	2	50	2	25	2	80	2	60	3	40	3	30	—	—	4	20	4	00	5	20	4	40	—	—	—	100			
6	Leobschütz	2	—	2	—	1	95	2	10	2	—	2	40	2	20	2	80	2	60	1	80	3	40	3	60	4	00	3	60	3	60	—	—	—	—	
7	Neiße	2	—	2	—	1	70	1	95	1	95	2	70	2	70	3	15	3	15	1	40	3	65	4	40	4	45	3	60	—	—	3	20	120		
8	Neustadt	2	20	2	20	2	—	2	—	1	80	2	20	2	—	3	—	3	—	2	30	3	60	4	00	4	40	3	60	3	60	—	—	—	—	
9	Oberglogau	2	40	2	—	2	—	2	—	1	80	2	40	2	40	3	20	3	—	1	80	3	20	3	40	—	3	60	—	—	3	20	3	—	—	
10	Oppeln	2	20	2	—	2	—	2	—	1	80	2	40	2	20	3	—	3	—	—	—	—	4	50	5	00	4	—	—	4	—	—	3	60	120	
11	Barischau	2	20	2	—	1	70	2	—	1	80	2	—	2	—	3	—	3	—	1	40	3	10	3	30	3	40	3	40	3	—	—	—	—	—	
12	Ratibor	2	20	2	—	2	—	2	—	1	90	2	20	2	10	3	20	3	20	—	70	3	80	3	20	4	00	3	80	3	80	3	80	—	—	—
13	Gr. Strehlitz	1	97	1	77	1	77	1	77	1	70	2	17	1	80	3	14	2	80	1	—	4	07	3	80	3	94	4	13	4	20	—	—	—	—	

Oppeln, den 6. September 1915.

Der Regierungspräsident.
F. A. v. Bucanus.

915. Durchschnittsmarktpreise für Heu und Stroh für August 1915.
(§ 11 des Kriegisleistungs-gesetzes).

Std. Nr.	Haupt-Markt-ort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		Be-merkungen
			Heu	Stroh	
1	Cosel	Kreis Cosel . . .	12	—	Bayer ist ohne Handel.
2	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnik, Tarnowitz, Beuthen, Rattowitz, Hindenburg O.S., Kreuzburg, Rosenberg, Lublitz u. Groß-Strehlitz	17	38	
3	Leobschütz	der Kreise Leobschütz u. Ratibor	2	05	
4	Neiße	der Kreise Neiße, Falkenberg, Grottkau und Oppeln.	11	25	
5	Neustadt	Kreis Neustadt	10	70	

Oppeln, den 6. September 1915.

Der Regierungspräsident.

I. o. XV 1249. J. A. v. Lucan u. S.

916. Das stellvertretende Generalkommando zu Breslau hat die Beschlagnahme der nachbezeichneten Kriegspostkarten angeordnet:

1. Verlag P. J. Schnod, Strassburg-Neudorf i. E. Aufschrift: „Zur Schlacht in Lothringen. Ein unverlehrtes Muttergottesbild in der geschaffenen Kirche in Montigny bei Meg.“

2. Druckerei G. Mehlmg, Lith. Anstalt, Pleß, Coislinsstr. 13. Aufschrift: „Wart“ Joffre, ich werde dich schon Offensive lehren! Nach Paris 54 km, nach Berlin 985 km.“ Zeichner Gefreiter J. Scharing, 11/2. 68. 1915.“

Oppeln, den 2. September 1915.

Der Regierungspräsident.

P. 670. J. A. gez. Schmidt.

917. Im Verlage der Königlich Preussischen Hofbuchhandlung E. S. Mittler u. Sohn in Berlin S. W. 68, Kochstraße 68/71, erscheint jetzt eine dritte vervollständigte Ausgabe der **Bundesratsverordnungen über Getreide, Mehl, Brot, Kartoffeln, Fleisch, Zucker, Futter und Düngemittel** zum Preise von 60 Pf.

Oppeln, den 8. 9. 1915.

Der Regierungspräsident.

W. A. X 3131. J. B. Riep.

918. Gemäß § 21 Abs. 3 des Kriegisleistungs-gesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis,

daß ein Teil der Vergütungsanerkennnisse für die Monate September, Oktober, Dezember v. Js. und Januar bis März d. Js. gegen Rückgabe der mit Quittung versehenen Anerkennnisse bei den zuständigen Kreisstellen unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage des Monats, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkennnisse werden den Ortsbehörden durch die Landräte und Magistrate der kreisfreien Städte durch mich im einzelnen mitgeteilt werden.

Oppeln, den 4. September 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Conrad.

I a XXIII c 6/6448. II/6449 II.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

919. Lehrgänge über Obst- und Gemüseverwertung an der Königlich Preussischen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau O. S.

Es finden die nachstehenden kostenlosen Kurse statt: Am 5. und 6. Oktober 1915 über Obstweinebereitung für Männer und Frauen. Am 7. und 8. Oktober 1915 über Obst- und Gemüseverwertung für Männer und Frauen.

Die Lehrgänge beginnen um 9 Uhr vormittags.

Proskau ist von der Eisenbahnstation Oppeln 13 km entfernt. Da die Automobil-Dminibusse der Gemeinde Proskau zum Heeresdienst eingezogen sind, verkehrt nur ein Pferdeomnibus zwischen Proskau und Oppeln. Er fährt um 8¹/₂ Uhr vormittags und 4¹/₂ Uhr nachmittags von dem Kaiserlichen Postgebäude in Oppeln nach Proskau.

Geeignete Unterkünfte bieten die Gasthäuser und Privathäuser Proskau's.

Weitere Auskünfte erteilt die Direktion.

Proskau, den 4. 9. 1915.

Kgl. Lehranstalt für Obst- und Gartenbau.

920. Bekanntmachung. Nach einer Mitteilung der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion sind in letzter Zeit vielfach Beschädigungen von Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen vorgekommen.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Orts-polizeibehörden und die Gendarmen des Bezirks auf die nachstehenden zum Schutze der Telegraphen- und Fernsprechanlagen im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen mit der Aufforderung hinzuweisen, bei der Befolgung von Verboten gegen diese Bestimmungen mitzuwirken.

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienen-

den Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318 a. Die Vorschriften in den § 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebs der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Für die Ermittlung der Urheber vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen werden von der Reichs-Telegraphenverwaltung Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mk. in jedem Falle gewährt, wenn es gelingt, die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Beschädigung durch rechtzeitiges Einschreiten gegen die Täter verhindert worden ist, der gegen Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Täter zur Strafe gezogen werden können. Die vor-gekommenen Beschädigungen sind in jedem Falle der zunächst gelegenen Post- oder Telegraphen-anstalt anzuzeigen.

Für die Ermittlung der Diebe, welche sich der Entwendung von Leitungsdrähten aus Telegraphen- und Fernsprechanlagen schuldig gemacht haben, werden höhere Belohnungen, im Einzelfalle bis zu 100 Mk., ausgesetzt.

Dppeln, den 2. September 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

889. **Auffündigung**

von ausgelosten 3½, und 4% Rentenbriefen der Provinzen Schlessen und Posen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenkassen-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzial-Vertretungen und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 2. Januar 1916 einzulösenden 3½, und 4% Rentenbriefe sind nachstehende Nummern gezogen und zwar:

I. von Rentenbriefen der Provinz Schlessen:

a) zu 3½ %:

Lit. F. zu 3000 Mk. 6 Stück Nr. 68, 367, 447, 1080, 1113, 1382,

Lit. H. zu 300 Mk. 9 Stück Nr. 134, 146, 157, 333, 509, 862, 885, 937, 939.

Lit. J. zu 75 Mk. 3 Stück Nr. 48, 146, 240.

Lit. K. zu 30 Mk. 2 Stück Nr. 85, 90.

b) zu 4%:

Lit. HH. zu 300 Mk. 4 Stück Nr. 5, 25, 43, 89.

Lit. JJ. zu 75 Mk. 4 Stück Nr. 2, 6, 11, 28.

II. von Rentenbriefen der Provinz Posen:

a) zu 3½ %:

Lit. F. zu 3000 Mk. 9 Stück Nr. 76, 104, 1025, 1077, 1279, 1493, 1495, 1545, 1628.

Lit. G. zu 1500 Mk. 1 Stück Nr. 168.

Lit. H. zu 300 Mk. 9 Stück Nr. 594, 668, 714, 790, 820, 945, 1050, 1059, 1139.

Lit. J. zu 75 Mk. 6 Stück Nr. 43, 59, 119, 326, 354, 620.

Lit. K. zu 30 Mk. 1 Stück Nr. 53.

b) zu 4%:

Lit. HH. zu 300 Mk. 2 Stück Nr. 2, 49.

Lit. JJ. zu 75 Mk. 2 Stück Nr. 24, 30.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 2. Januar 1916 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurückerstattung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 2. Januar 1916 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtstraße 32 hier selbst, oder bei der Königlichen Rentenkassenklasse in Berlin O 2, Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den Rentenbriefen zu Ia und II a müssen die Erneuerungsscheine, den Rentenbriefen zu Ib die Zinsscheine Reihe 1 Nr. 8 bis 16 und den Rentenbriefen zu II b die Zinsscheine Reihe 1 Nr. 14 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen beigefügt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Ueber-sendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 2. Januar 1916 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung v. m. Nennwertes der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach

§ 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1880 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 19. August 1915.

Königliche Direktion
der Rentenbanken für Schlesien und Posen.

921. Personal-Veränderungen
im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte. Ernann: 1. Kontrollleur Fischer zum zweiten Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht Friedland Bezirk Oppeln. 2. Der Bürgermeister Dr. Peuder in Patschkau an Stelle des Bürgermeisters Dr. Hahn daselbst zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Patschkau.

Mittlere Beamte. Ernann: Der ständige Bureauhilfsarbeiter Ploczel in Oppeln zum Assistenten bei der Staatsanwaltschaft in Ratibor.

Unterbeamte. Gefallen: Der Gefangen-aufsicher Kirchner aus Ratibor.

922. Personalnachrichten

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Berziehen:

der Königliche Kronenorden III. Klasse:
dem Bürgermeister Dr. Josef Hahn in Patschkau
Kreis Neiße,
das Komturkreuz des Königl. Hausordens von
Hohenzollern:
dem Superintendenten Nowak in Pleß,

den Adler der Ritter des Königl. Haus-
ordens von Hohenzollern:

dem bisherigen Pfarrer in Schreibersdorf, jetzigen
Strafanstaltspfarrer in Striegau Serafin Pietryga,
das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

dem Maurerpoller Johann Wygasi in Elguth-
Lazze, Kreis Gleiwitz,

der Charakter als Königl. Oberamtmann:
dem Domänenpächter Alfred Sorge zu Ober-
jastrzeb, Kreis Rybnik,

der Charakter als Sanitätsrat:
den Aerzten: Dr. Richard Zimmerman in
Friedland OS., Kreis Falkenberg OS.; Dr. Paul
Hase in Antonienhütte, Kreis Rattowitz;
Dr. Viktor Nagosi in Kreuzburg OS.; Dr.
Karl Willecke in Oppeln.

Befähigt: die Ersatzwahl des Hotel-
besizers Paul Winkler in Falkenberg OS.
als unbesoldeter Ratmann der Stadt Falkenberg
OS. für eine mit dem 31. Dezember 1920 ab-
schließende Restamtsdauer; die Ersatzwahl des
Böttchermeysters J. Fuhs in Woißhnil als un-
besoldeter Ratmann der Stadt Woißhnil für eine
mit dem 30. September 1916 abschließende Rest-
amtsdauer.

Vom Königlichen Provinzialschulkollegium
in Breslau.

Angestellt: Wissenschaftlicher Hilfslehrer
Dr. Paul Thierse als Oberlehrer am Städt.
Realgymnasium in Neiße vom 1. Juli d. Js. ab.

Sonderausgabe

zu Stück 37 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 11. September 1915.

Bekanntmachung über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Kühe, Känder, Kalbinnen sowie Sauen, welche sich in einem derart vorgeschrittenen Zustand der Trächtigkeit befinden, daß diese den mit ihnen beschäftigten Personen erkennbar ist, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 2. Ausnahmen können in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.

§ 3. Das Verbot (§ 1) findet keine Anwendungen auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der nach § 2 zuständigen Behörde spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Sie können weitere Beschränkungen für das Schlachten von Vieh anordnen.

§ 5. Wer diese Verordnung oder die auf Grund des § 4 erlassenen Bestimmungen oder Anordnungen übertreißt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 3. September 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung.

Berlin, den 26. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 26. August 1915 über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen. (Reichs-Gesetzbl. S. 515.)

1. Als Behörden, die gemäß § 2 der Bekanntmachung bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses Ausnahmen von dem Verbot der Schlachtung zulassen können, und denen die gemäß § 3 vorgenommenen Schlachtungen anzuzeigen sind, werden die für den Schlachtungs-ort zuständigen Ortspolizeibehörden bestimmt.

Ausnahmen gemäß § 2 der Bekanntmachung können auch von der für den Wohnsitz des Eigentümers des Viehs zuständigen Ortspolizeibehörde zugelassen werden. In diesen Fällen sind für das Vieh Ursprungszeugnisse beizubringen und vor der Schlachtung den amtlichen Fleischbeschauern vorzulegen, die sie dann zu vernichten haben. Die Ursprungszeugnisse sind von den Ortsvorstehern mit Gültigkeit von 14 Tagen auszustellen. Aus ihnen muß Name und Wohnort des Besitzers, Farbe, Abzeichen, ungefähres Alter und etwaige Kennzeichen (Ohrmarke, Hornbrand und dergl.) des trüchtigen Stücks zu ersehen sein. Die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zur Schlachtung des trüchtigen Stücks ist auf diese Ursprungszeugnisse zu setzen.

2. Die Gestattung von Ausnahmen auf Grund des § 2 der Bekanntmachung darf nur in Einzelfällen erfolgen, in denen eine besondere wirtschaftliche Zwangslage des Eigentümers vorliegt oder in denen ein dringendes Fleischbedürfnis auf andere Weise nicht befriedigt werden kann.

Berlin, den 3. September 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

I A. III o 19358.

2. Sonderausgabe

zu Stück 37 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 14. September 1915.

Bekanntmachung betreffend **Bestandshebung von Militär-** **tüchen in Friedensfarben.**

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratshebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit der Verkündung am 15. September 1915 in Kraft.

§ 2.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche Vorräte von Militär- und Marinetüchen — auch Kirsey — in Friedensfarben, d. h. Militär- und Marinetüche aller derjenigen Arten und Farben, die vor Aus-

*) Wer vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer jahrelang die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

bruch des Krieges für Uniformstücke (Waffenröde, Ueberröde, Ritewten, Koller, Atlas, Fuzarenpelze, Mantas, Hosens, Reithosen und Mützen) für Offiziere und Mannschaften des deutschen Heeres oder der deutschen Marine Verwendung fanden, einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Arten und Farben vorhanden sind. („Bunte Militärtüche“.)

Ausgenommen von der Meldepflicht sind:

a) diejenigen Waren, die in der Normalbreite von 140 cm zwischen den Enden ein Gewicht von weniger als 600 g bei Mannschafstüchen, als 400 g bei Offizierstüchen für den laufenden Meter haben;

b) Vorräte einer und derselben Art und Farbe, welche geringer sind als 50 m bei Mannschafstüchen oder 25 m bei Offizierstüchen;

c) solche Tücher, die nur als Besatztücher verwendet werden können.

Nicht von dieser Bekanntmachung betroffen sind also graue, feldgraue und graugrüne Tücher, für die es bei der Bekanntmachung Nr. W. I. 1/5. 15. K. R. A., betreffend Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandshebung für Militärtücher, sowie bei den zu ihr erlassenen Ausführungsbestimmungen Nr. W I 77/6. 15. K. R. A. und Nr. W. I. 1556/8. 15. K. R. A. verbleibt.

§ 4.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handel- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, sowie Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 3) in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Die nach dem Stichtage (§ 5) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeschandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 5.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der am Beginn des 15. September 1915 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand.

Die Meldungen sind bis zum 25. September 1915 unter Benutzung der vorschristsmäßig auszufüllenden amtlichen Meldeformulare für bunte Militärtücher (§ 6) an das **Webstoffmeldeamt** der

Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 6.

Melbescheine.

Für die Meldungen sind zwei Arten Melbescheine für bunte Militärtücher — Vordruck 5 für Offiziers-tücher, Vordruck 6 für Mannschaftstücher — bei den datsch zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) erhältlich.

Melbeschein 5

Melbeschein 6

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die Kopfschrift: „Betrifft Melbescheine für bunte Militärtücher“, die kurze Anforderung der Melbescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und den Firmenstempel.

Die Bestände sind für jede Warengattung und Farbe getrennt aufzugeben.

Sämtliche in den Melbescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen darf der Melbeschein nicht enthalten; auch dürfen bei Einleitung des Melbescheines andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden.

Auf einem Melbeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Meldepflichtigen gemeldet werden.

Die Melbescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt einzulenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Melbescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Melbeschein für bunte Militärtücher“.

§ 7.

Muster.

Von jeder Warengattung ist von dem Meldepflichtigen ein Muster in Postkartengröße (9 x 14 cm) dem Webstoffmeldeamt ordnungsmäßig frankiert einzulenden.

Die Muster sind mit einem gut befestigten Papier- oder Pappzettel zu versehen, auf dem Name, Wohnort und Straße des Meldepflichtigen, die laufende Nummer der Ware auf dem Melbeschein und die Stoffbezeichnung (Dessin) mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

§ 8.

Lagerbuch

Jeder Meldepflichtige, der einen Gesamtvorrat an meldepflichtigen Gegenständen von mindestens 100 Metern hat, hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Stücke unter 25 m brauchen nicht in das Lagerbuch aufgenommen zu werden. Sinkt die Länge eines Stückes unter 25 m, so braucht eine weitere Buchung über dieses Stück nicht mehr gemacht zu werden.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft bunte Militärtücher“.

Breslau, den 14. September 1915.

Der stellv. Kommandierende General
des VI. Armee-Korps,
von D a c m e i s t e r.

3. Sonderausgabe

zu Stück 37 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 14. September 1915.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915.

(Reichs-Gesetzbl. S. 520).

Zu § 1: Die Absatzpflicht nach der Verordnung gilt für inländische und ausländische Hülsenfrüchte, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind.

Die gemäß Nr. 3 erforderlichen Bescheinigungen sind von den Vandräten, in den Stadtkreisen von den Gemeindevorständen auszustellen.

Um keine allzu starke Stockung in der Versorgung der Bevölkerung eintreten zu lassen, darf jeder Besitzer von Hülsenfrüchten aus seinen Vorräten einen Doppelzentner von jeder Art frei verkaufen.

Zu § 2: Die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird den Vandräten und Gemeindevorständen der Stadtkreise mit möglichster Beschleunigung Anzeigeformulare zur Verteilung zugehen lassen. Die Anzeigeformulare sind rechtzeitig zu verteilen. Nötigenfalls sind die Anzeigepflichtigen durch Bekanntmachungen darüber aufzuklären, wo sie Anzeigeformulare erhalten können. Fehlende Formulare sind unverzüglich bei der Zentraleinkaufsgesellschaft anzufordern.

Spätestens am 5. Oktober sind die ausgefüllten Anzeigeformulare den Gemeinde- und Gutsvorständen einzuliefern. In den Landkreisen sind die Anzeigen gesammelt binnen zwei Tagen an die Landratsämter abzusenden. Die Vandräte senden das gesamte Material spätestens am 10. Oktober, nach Gemeinde- und Stadtbezirken geordnet, an die Zentraleinkaufsgesellschaft.

In den Stadtkreisen sind die Anzeigen in gleicher Weise zu sammeln und unmittelbar spätestens am 8. Oktober abzusenden.

Zu § 3: Auf die Verpflichtung aus § 3 sind die Landwirte von den Vandräten bis zum 31. Dezember 1915 allmonatlich durch Bekanntmachung hinzuweisen.

Zu § 4 Abs. 2: Zuständige Behörde ist der Vondrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 5: Die Zentraleinkaufsgesellschaft wird in allen Landesteilen Aufkäufer bestellen und deren Namen bekanntgeben. Landwirte, die ihre Erzeugnisse abzugeben wünschen, haben sich mit

Angeboten an die Aufkäufer der Zentraleinkaufsgesellschaft zu wenden. Diese wird bemüht sein, auch in der Zwischenzeit bis zur Erstattung der Anzeigen verkaufsfertige Ware abzunehmen.

Vorräte, die zur Ernährung der Angehörigen der eigenen Wirtschaft gebraucht werden, sind unabhängig von ihrer Menge der Absatzpflicht nicht unterworfen.

Zu §§ 7 und 8: Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Eigentümer der in Anspruch genommenen Erzeugnisse seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seine gewerbliche Niederlassung hat. Zuständig für die Anordnung der Uebertragung des Eigentums ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die Ware befindet. Für Berlin ist der Oberpräsident höhere Verwaltungsbehörde.

Zu § 9: Mit Genehmigung des Reichskanzlers wird die Zentraleinkaufsgesellschaft auch an Nahrungsmittelfabriken unmittelbar Hülsenfrüchte abgeben. Die Zentraleinkaufsgesellschaft wird hierbei vorschreiben, zu welchen Preisen die hergestellten Erzeugnisse den Verbrauchern abgelassen werden müssen.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Land- und Stadtkreise.

Zu § 10: Der Handel mit Hülsenfrüchten zu Saat Zwecken ist, abgesehen von der durch § 1 Abs. 2 Nr. 3 gegebenen Beschränkung, freigelassen worden. Um jedoch die Preise für solches Saatgut in angemessenen Grenzen zu halten, ist vorgeschrieben worden, daß die in § 6 festgesetzten Uebnahmepreise nur um so viel überschritten werden dürfen, als dies durch die für Saatgut üblichen besonderen Aufwendungen und durch den Zuschlag für den Weiterverkäufer gerechtfertigt wird.

Berlin, den 9. September 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Huber.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

I A Lo 9412 M. f. S. II b 11453 M. f. S.
V 13281 M. d. J.

4. Sonderausgabe

zu Stück 37 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 15. September 1915.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über Beschränkung der
Milchverwendung vom 2. September 1915 (Reichs-
Gesetzblatt Seite 545).

Zu § 1 Absatz 2:

Die Vorschriften der Ziffern 1 bis 3 des
Absatzes 1 finden keine Anwendung auf Lazarette,
Krankenhäuser, Genesungsheime und ähnliche An-
stalten, soweit es sich um die Herstellung oder
Verabfolgung von ärztlich verordneter Kost an
Verwundete, Kranke oder Genesende handelt.

Die Befugnis zur Zulassung weiterer Aus-
nahmen wird den Regierungspräsidenten, für den

Bandespolizeibezirk Berlin dem Polizeipräsidenten
zu Berlin übertragen.

Zu § 5:

Diese Ausführungs-Anweisung tritt mit dem
Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Berlin, den 11. September 1915.

Der Minister des Innern.

v. Coebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zur Auftrage. H u b e r.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und
Forsten.

In Vertretung. R ü f f e r.

M. d. Inn. V. 13209. M. f. S. u. G. II b.
11695. M. f. L. pp. I A. III e. 15978.